

1. Allgemeines

Die nachfolgenden Bedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil der Offerten und Auftragsbestätigungen der Vermieterin. Mit der Auftragserteilung anerkennt der Mieter diese Bedingungen. Abweichende Bestimmungen sind nur gültig, wenn sie von den Vertragsparteien schriftlich vereinbart worden sind.

2. Miete, Mietdauer und Gefahrenübergang

Die Leistung der Vermieterin besteht im zur Verfügung stellen des gemieteten Materials. Die Montage ist, wo nichts anderes vereinbart wird, Sache des Mieters. Die Mietdauer beginnt mit der Übergabe des Materials an den Mieter und endet mit seiner Rückgabe an die Vermieterin. Mietet der Mieter ein montiertes Objekt, so beginnt die Mietdauer mit der Fertigstellung des Mietobjekts oder benutzbarer Teile davon und endet mit Demontagebeginn. Der Mieter darf das montierte Objekt nicht in Betrieb nehmen, bevor es von der Vermieterin schriftlich freigegeben wird. Er ist verpflichtet, sofort nach Fertigstellung an der Abnahme teilzunehmen. Die Gefahr geht mit der Abnahme auf den Mieter über oder, wenn dies früher ist, mit der Inbetriebnahme. Die Kontrolle der Betriebsbereitschaft und die Unterhaltspflicht während der Mietdauer sind Sache des Mieters. Ohne schriftliche Zustimmung der Vermieterin dürfen keine Veränderungen, Ummontagen und An- oder Aufbauten vorgenommen werden. Wo nichts anderes vereinbart wird, ist der Übergabeort Werkhof Hüttwilen oder Werkhof Lyss. Eine allfällige Instruktion für die Montage/Aufstellung findet vor Ort statt. Der Mieter hat für eine übliche Zufahrt mit Lastwagen, genügend Umschlags- und Lagerplatz sowie uneingeschränkten Zugang zum Montageort zu sorgen.

3. Termine

Die vereinbarten Liefertermine (bei montierten Objekten: Montage- und Demogatermine) gelten unter Vorbehalt von unverschuldeten Hindernissen und Programmänderungen, insbesondere von Witterungseinflüssen und höherer Gewalt. In derartigen Fällen haftet die Vermieterin nicht für Schäden aus Terminüberschreitungen.

4. Eigentum

Das zur Verfügung gestellte Material mit sämtlichen Bestandteilen und allem Zubehör bleibt ausschliesslich Eigentum der Vermieterin. Die Vermieterin ist berechtigt, dies Dritten anzuzeigen. Der Mieter darf das Material weder verpfänden, veräussern noch sonst an Dritte übereignen. Untervermieten oder Weiterverleihen des Mietgegenstandes ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Vermieterin zulässig. Wird das Material durch Dritte in Gewahrsam genommen (z.B. Pfändung, Arrest), so hat der Mieter die Vermieterin unverzüglich zu benachrichtigen. Allen daraus entstehenden Schaden und alle Folgekosten trägt der Mieter.

5. Sorgfaltspflicht

Die Vermieterin übergibt das Material in einwandfreiem Zustand. Allfällige Mängel sind vom Mieter unverzüglich zu melden. Der Mieter verpflichtet sich, das Material sorgfältig und nur zum vereinbarten Zweck einzusetzen und es einwandfrei und gereinigt zurückzugeben. Reinigung von verschmutztem Material und Ersatz von defektem oder verlorenem Material werden dem Mieter separat in Rechnung gestellt.

6. Haftung, Schutzmassnahmen, Versicherungen

Die Haftung der Vermieterin für Folgeschäden (z.B. entgangener Gewinn, Betriebsstörungsschaden) wird im gesetzlich möglichen Rahmen wegbedungen. Ein Verschulden der Vermieterin ist vom Mieter nachzuweisen. Für die vom Mieter oder vom Betreiber gestellten Arbeitskräfte übernimmt die Vermieterin keine Haftung (inkl. Unfälle und ihre Folgen). Bei Mietobjekten, die eine Gefahr für die Benutzer oder das weitere Publikum bilden können, haftet die Vermieterin in keinem Fall für Schäden infolge ungenügender Sicherungsmassnahmen. Die Anordnung der nötigen Massnahmen (Verkehrssicherungspflicht) ist ausschliesslich Sache des Mieters. Wird die Vermieterin von Dritten für solche Schäden belangt, so kann sie vollumfänglich auf den Mieter zurückgreifen. Für Personen- oder Sachschäden, für die die Vermieterin haftet, besteht eine Betriebshaftpflichtversicherung bis max. Fr. 10 Mio. pro Schadenereignis. Versicherung des Mietobjekts gegen Elementarschäden ist Sache des Mieters.

7. Zahlungsbedingungen

Es gelten die in der Auftragsbestätigung festgehaltenen Zahlungsbedingungen. Fehlt eine solche Vereinbarung, gilt: 1/3 bei Auftragserteilung, 1/3 bei Übergabe (montierte Objekte: Montageabschluss), 1/3 bei Rückgabe (montierte Objekte: Abschluss Demontage), Zahlungen jeweils netto. Bei Nichteinhalten der Zahlungstermine schuldet der Mieter ab Fälligkeitsdatum ohne Mahnung Verzugszinsen in der Höhe des banküblichen Sollzinses, mindestens jedoch 8% p.a. Allfällige Spesen und Rechtskosten der Vermieterin zur Eintreibung der Forderung sind vom Mieter zu tragen. Die Vermieterin ist berechtigt, bei Nichteinhalten der Zahlungsbedingungen bzw. des Zahlungsplans das Mietobjekt für den Gebrauch zu sperren oder notfalls Teile davon zu demontieren. Für die Folgen einer Sperrung oder Unbrauchbarmachung des Mietobjekts kann die Vermieterin in keinem Fall haftbar gemacht werden.

8. Offerten und Aufträge

Die Offerten der Vermieterin sind, wo nichts anderes vereinbart wird, freibleibend bis zur definitiven Auftragserteilung. Tritt der Mieter aus irgendwelchen Gründen vom erteilten Auftrag zurück, so kann die Vermieterin folgende Ansätze in Rechnung stellen:

Bei Annullation	bis 60 Tage vor Liefertermin (bzw. Termin Montagebeginn)	20% der Auftragssumme
	59 bis 14 Tage vor Liefertermin (bzw. Termin Montagebeginn)	50% der Auftragssumme
	weniger als 14 Tage vor Liefertermin (bzw. Termin Montagebeginn)	100% der Auftragssumme

Massgebend ist der Tag, an dem die schriftliche Annullation bei der Vermieterin eintrifft.

9. Pläne, Zeichnungen und Entwürfe

Die Vermieterin behält sich an allen von ihr erstellten Zeichnungen, Plänen und Abbildungen und Entwürfen das Urheber- und Nutzungsrecht vor. Muster und Modelle werden gesondert in Rechnung gestellt.

10. Erfüllungsort/Gerichtsstand

Wo nichts anderes vereinbart wird, ist Erfüllungsort für die Leistungen der Parteien Hüttwilen. Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen aus diesem Vertrag ist Hüttwilen. Die Vermieterin behält sich vor, den Mieter auch an seinem gesetzlichen Gerichtsstand zu belangen. Es gilt Schweizer Recht.